Zuständigkeitsordnung der Stadt Eutin

Lesefassung als Zusammenfassung aller Änderungen (Stand 10.12.2025)

Präambel

In den Ausschüssen sollen generell Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beraten und entschieden werden. Steuerung und Kontrolle der beschlossenen Maßnahmen erfolgen mit Hilfe des Berichtswesens. Daneben sollen zwischen den Ausschüssen und der Verwaltung Kontrakte über die Umsetzung der Beschlüsse abgeschlossen werden.
Gleichstellungsfragen (§ 2 GO), Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47f GO) und Senioren sind in allen Ausschüssen zu berücksichtigen.

§ 1*
Ständige Ausschüsse

(1) Den ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1) Bau-, Entwässerungs und Feuerwehrausschuss

1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht der preisgünstigste Bieter/in den Zuschlag erhält,
2. Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren,
3. Abschluss von Sondernutzungsverträgen im Wert von über 50.000 €,
4. Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB,
5. Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Wert von 100.000 € entscheidet die Stadtvertretung.

2) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,
2. Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen,
3. Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung,
4. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
5. Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung,
6. Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
7. Anträge auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14(2)BauGB,
8. Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Zu ständigkeit im Wert von über 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Wer von 100.000 € entscheidet die Stadtvertretung.
10. Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung der Stadt nach § 36a Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die Entscheidung darüber, ob die Öffentlichkeit im Einzelfall beteiligt wird.

<u>3) Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales</u>

1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Wert von 100.000 € entscheidet die Stadtvertretung.

(2) Die Regelungen des § 2 bleiben von diesen Entscheidungsbefugnissen unberührt.

** geändert durch die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 22.03.2023*
geändert durch die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 10.12.2025

§ 2
Entscheidungsbefugnis des/der Bürgermeisters/in

Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung,
2. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte soweit keine Bauleitplanung besteht,
3. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 75.000 €,
4. unentgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 12.500 €,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften,

6. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
8. Abschluss von Sondernutzungsverträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
9. Entscheidung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 - 35 BauGB,
10. Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 € nicht übersteigt,
11. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Gesamtwert je Vorhaben von 20.000 €,
13. Wahrnehmung der Organstellung Gesellschaftsversammlung in städtischen Eigengesellschaften, soweit nicht anderweitig geregelt. Für folgen de Einzelaufgaben ist die Entscheidung der Stadtvertretung erforderlich:
    a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
    b. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
    c. Änderung von Gesellschaftsverträgen
    d. Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen und Übernahme neuer Aufgaben

§ 3*
Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidung über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 32 Abs. 3 letzter Satz GO,
2. Entscheidungen im Rahmen der Vorbereitung der Direktwahl des/der Bürgermeisters/in, insbesondere über den Text der öffentlichen Ausschreibung,
3. Vorschläge und Benennungen von ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen für Gerichte und außerstädtische Gremien, unbeschadet der Regelung des § 28 Abs. 1 Ziff. 20 GO,
4. Aufstellung und Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Eutin,
5. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,
6. Entscheidung über Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Wert von 100.000 € entscheidet die Stadtvertretung.

(2) Der Hauptausschuss trifft im Rahmen von § 11 der Hauptsatzung auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in die Personalentscheidungen für Inhaber/innen von Stellen, die dem/der Bürgermeister/in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
(3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamten/innen sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Satz 1 GO übertragen.

(5) Verordnungen, die vom Bürgermeister erlassen werden, sind dem Hauptausschuss vorzulegen.

**geändert durch die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 22.03.2023*

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.2003, tritt dann zusammen mit der 1. Änderung vom 10.03.2004, der 2. Änderung vom 14.12.2005, der 3. Änderung vom 06.12.2006 und der 4.Änderung vom 25.06.2008 außer Kraft.
Ausgefertigt: 19.08.2013

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Ausgefertigt: 22.03.2023

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Ausgefertigt: 10.12.2025

gez. Sven Radestock
Bürgermeister